

16.077 Aktienrecht.

Empfehlungen für eine wirtschaftsverträgliche Beratung in der RK-S 2019

1. Grundsatz: Beratung entlang den Beschlüssen des Nationalrats

Die bundesrätliche Vorlage konnte zahlreiche Kritikpunkte, welche im Rahmen der Vernehmlassung aufgebracht worden waren, aufgreifen. Dies führte dazu, dass die Wirtschaft ein Eintreten auf die Vorlage unterstützen konnte. Für unsere Mitgliedfirmen waren die vorgeschlagene Flexibilisierung der Kapitalstrukturen und dabei insbesondere das Kapitalband begrüssenswerte Modernisierungen. Die VegüV wurde so umgesetzt, dass sie für die Unternehmen keine Statutenänderungen und damit zumindest keinen allzu grossen Anpassungsbedarf zur Folge hatte. Doch waren auf Basis der bundesrätlichen Vorlage nach wie vor Anpassungen erforderlich.

Viele dieser noch notwendigen Anpassungen hat der Nationalrat in seiner Beratung vorgenommen.

Entsprechend empfehlen wir Ihnen grundsätzlich, entlang den Beschlüssen des Nationalrats zu beraten. Ein Restanpassungsbedarf besteht aber nach wie vor, auch auf Basis der nationalrätlichen Vorlage.

2. Anpassungsbedarf an der nationalrätlichen Vorlage

Anpassungsbedarf an der nationalrätlichen Vorlage besteht insbesondere in Bezug auf die folgenden zwei Punkte:

— **Art. 734f OR und Art. 4 ÜBest, Geschlechterrichtwerte**

Ein Geschlechterrichtwert im Verwaltungsrat ist nicht notwendig. Viele grosse Unternehmen halten den Richtwert bereits ein und es ist absehbar, dass weitere folgen werden.

Der vorgesehene Richtwert in der Geschäftsleitung ist besonders problematisch. Er würde einen schädlichen Alleingang der Schweiz darstellen.

— **Art. 725 OR, keine Gewährleistungspflicht des Verwaltungsrats für die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft und Problematik Liquiditätsplan**

Wir sprechen uns zwar grundsätzlich für die vom Nationalrat beschlossene Regelung in Art. 725 f OR aus. Folgende Anpassungen sind aber erforderlich:

- Es soll nicht der Verwaltungsrat die Zahlungsfähigkeit «gewährleisten» müssen. Dies dürfte zu einem nicht gerechtfertigten Entstehen des Verwaltungsrats für die Zahlungsfähigkeit und damit zu einer ungerechtfertigten Erfolgshaftung des Verwaltungsrats führen;
- Zusätzlich soll das Institut des Liquiditätsplans vollständig aus Art. 725 OR gestrichen werden. Dieses neue Instrument schränkt den Handlungsspielraum des Verwaltungsrats ein und würde zu einem unnötigen Administrativaufwand führen.

Neben den vorerwähnten für die Wirtschaft zentralen Punkten besteht ferner betreffend die folgenden Punkte Anpassungsbedarf:

- **Art. 689a Abs. 2 OR: Berechtigung gegenüber der Gesellschaft: Ergänzung i.S. Inhaberaktien:** Angesichts der fortwährend gegen die Inhaberaktien international geführten Kampagnen wäre es angemessen, in Art. 689a Abs. 2 festzuhalten, dass die Stimmrechte an Inhaberaktien nur ausüben kann, wer bei der Teilnahme an der Generalversammlung Namen und Wohnort bekannt gibt. Damit würde die Inhaberaktie für den Zeitpunkt der Generalversammlung faktisch zu einer Namenaktie und wäre der im Ausland praktizierten blankoindossierten Namenaktie gar überlegen bezüglich der die Geschicke der Gesellschaft bestimmenden Aktionäre, für deren Eintragung im Aktienbuch im anglo-amerikanischen Bereich ein blosser „street-name“ genügt.
- **Art. 734a Abs. 2 Ziff. 8 OR: Arbeitgeberbeiträge an AHV, ALV und IV: Ausschluss der Anrechnung an die Gesamtsumme der Vergütungen:** Weiterhin verkannt und ungeklärt bleibt die Berücksichtigung der Arbeitgeberbeiträge an AHV, ALV und IV bei den Gesamtvergütungen. Diese dürfen nicht als Bestandteil der durch die Generalversammlung verbindlich zu genehmigenden maximalen Gesamtsummen der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung eingerechnet werden. Sie sind gesetzlich festgelegt durch die Gesellschaft direkt an die Ausgleichskassen abzuführen. Diese Beiträge dürften bei den üblicherweise durch Verwaltungsräte, Geschäftsleitungsmitglieder und Beiräte wahrgenommenen Funktionen sowie deren Herkunft weder zur Begründung noch zu einer deutlichen Erhöhung der AHV-Leistungen beitragen. Meist sind die betroffenen Personen bereits derart hoch bei der AHV versichert, dass sie das Auszahlungsmaximum erreichen und die Beiträge somit faktisch zu einer Steuer für die Unternehmung werden. Gibt eine Unternehmung als „incentive“ mehrjährige Optionen oder S-SARs aus, die bei der Schaffung von deutlichem Mehrwert und entsprechenden Börsenkursen zu einem späteren Zeitpunkt eingelöst werden können, so müsste bei Ausgabe dieser Optionen eine Abschätzung der Entwicklung gemacht werden, die nahezu unmöglich ist. Da zudem bei mehrjährigen Optionen der Zeitpunkt der Ausübung unbestimmt ist, würde dies die Höhe der Saläre, die als Gesamtsumme von der Generalversammlung verbindlich festgelegt werden müssen, unnötigerweise erhöhen, was der Klarheit eindeutig entgegensteht. Anders verhält es sich bei Zuwendungen an Altersvorsorgeeinrichtungen der Unternehmungen, die üblicherweise direkt rentenbildend und daher effektiv als Leistungen des Unternehmens an die Empfänger anzusehen sind.
- **Art. 154 Abs. 2 Ziff. 2 StGB; Depotstimmrecht:** Angesichts des Verbotes der Wahrnehmung des Depotstimmrechts scheint uns die Strafbarkeit für den Verwaltungsrat als sachlich nicht gerechtfertigt und sollte nicht ins ordentliche Recht (Art. 154 Abs. 2 Ziff. 2 Strafgesetzbuch) überführt werden. Der Verwaltungsrat hat keinen Einfluss auf die Wahrnehmung von Depotstimmrechten. Bei Inhaberaktien könnte ein Depotvertreter der Gesellschaft gegenüber als Eigentümer auftreten und der Verwaltungsrat hat keinerlei Möglichkeit festzustellen, ob der als Aktionär auftretende Depotverwalter wirklich die Aktien selber zu Eigentum hält oder sie ihm nur zur Verwahrung übergeben worden sind.
- **Neuer Art. 6 Abs. 1 Bst. I StG: Verhinderung von Doppelbesteuerungen bei der Stempelabgabe: (insbes. in Zusammenhang mit dem Kapitalband):** Bei der Formulierung der steuerlichen Aspekte der Aktienrechtsrevision unterlief der ESTV ein Versehen betreffend die Emissionsabgabe. Die ESTV hat das sog. Nettoprinzip, welches sie im Rahmen der Aktienrechtsrevision im DBG, StHG und im VStG einführen will, versehentlich nicht bei der Emissionsabgabe vorgesehen. Wird das Nettoprinzip im StG nicht vorgesehen, führt dies dazu, dass Gesellschaften – insbesondere solche, die das Kapitalband nutzen – die Emissionsabgabe mehrfach leisten müssen. Es geht um die Vermeidung von Doppelbesteuerungen.
Folgendes Beispiel zur Illustration: Entscheidet sich eine Gesellschaft im Jahr 0 das Kapital zu erhöhen (z.B. von 100 auf 150), muss sie auf der Erhöhung (von 50) die Emissionsabgabe entrichten. Reduziert die Gesellschaft im Jahr 3 das Kapital leicht (z.B. von 150 auf 120), um es dann im Jahr 5 im Zuge eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms wieder zu erhöhen (z.B. von 120

auf 160), muss die Gesellschaft gemäss geltendem Recht auf der ganzen Kapitalerhöhung (von 40) die Emissionsabgabe entrichten. Die geltende Regelung der Emissionsabgabe steht damit der mit der Aktienrechtsreform geplanten Flexibilisierung der Kapitalstrukturen komplett entgegen. In der Praxis dürfte sie diese sogar verhindern. Soll die Flexibilisierung erreicht werden, muss eine Anpassung auch bei der Emissionsabgabe vorgenommen werden. Im vorliegenden Beispiel soll die Gesellschaft im Jahr 5 nur auf jenem Teil des Kapitals die Emissionsabgabe entrichten müssen, welches sie während der letzten 10 Jahre neu geschaffen hat. In unserem Beispiel soll sie nur auf dem über die 150 geschaffenen neuen Kapital von 10 die Emissionsabgabe entrichten. Schliesslich hat die Gesellschaft im Jahr 0 bereits auf der Kapitalerhöhung von 100 auf 150 die Abgabe entrichtet.

Ergänzender Hinweis: Dieses steuerliche Anliegen hat keinen Zusammenhang mit den in der RK-N und im Nationalrat geführten steuerlichen Diskussionen um das Kapitalband. Es handelt sich lediglich um eine Korrektur eines Versehens, welches nicht mehr auf Initiative der ESTV, sondern nur noch im parlamentarischen Prozess korrigiert werden kann.

3. Keine Eliminierung relevanter Beschlüsse des Nationalrats

Der Nationalrat hat die technischen Bedürfnisse der Wirtschaft mit Blick auf ein in der Praxis operationalisierbares Aktienrecht bei seiner Beratung in weiten Teilen berücksichtigt. Die bundesrätliche Fassung hat er insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Punkten wesentlich verbessert. **Wir bitten Sie, insbesondere diese Anpassungen des Nationalrats in Ihrer Beratung nicht wieder auf die bundesrätliche Fassung «zurückzudrehen».**

— **Beschlüsse des Nationalrats betreffend Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV):** Der Nationalrat hat in Bezug auf die VegüV diverse Beschlüsse gefasst, die die Wirtschaft so unterstützt. Insbesondere positiv bewerten wir die folgenden - allem voran technischen - aber praktisch relevanten Beschlüsse:

- **Art. 734a Abs. 3. Ziff. 4 OR:**

Die bundesrätliche Version verzichtet zwar richtigerweise auf die individuelle Offenlegung der Gehälter. Gleichzeitig soll diese aber gemäss Bundesrat für den Zusatzbetrag vorgesehen sein. Dies ist nicht konsistent; zu Kontrollzwecken genügt es, wenn die Namen und die Funktionen der Geschäftsleitungsmitglieder, an die der Zusatzbetrag bezahlt wurde, aufgeführt werden.

Der Nationalrat hat in Art. 734a Abs. 3 Ziff. 4 OR richtigerweise eine Anpassung der Formulierung vorgesehen.

- **Art. 734e OR:**

Die Botschaft will, dass die „anderen Tätigkeiten“ der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Vergütungsbericht aufgeführt werden. Diese Angaben damit einer Prüfpflicht der Revisionsstelle zu unterwerfen, ist unverhältnismässig. Ausserdem sieht die VegüV dies nicht vor. Sie verlangt einzig, dass „die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins HR oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren“ in den Statuten festgelegt werden müssen.

Der Nationalrat beantragt die Streichung des Artikels. Dies ist vor dem Hintergrund des Ausgeführten zu unterstützen.

- **Art. 735a Abs. 2 OR:**

Die Botschaft hält apodiktisch fest, dass der Zusatzbetrag nicht zur Erhöhung der Vergütung an bisherige Geschäftsleitungsmitglieder führen darf. Etwa in der Situation, wo ein bisheriges Geschäftsleitungsmitglied zum CEO ernannt wird, kann es zu einer substanziellen Erhöhung der Vergütung kommen. Erfolgt die Ernennung und neue Funktionsübernahme vor der nächsten Generalversammlung, muss auf den Zusatzbetrag zurückgegriffen werden können.

Es muss entsprechend vorgesehen werden, dass der Zusatzbetrag auch dann verwendet werden darf, wenn der Gesamtbetrag für Vergütungen, die durch Funktionswechsel bisheriger Mitglieder entstehen, nicht ausreicht. Der Nationalrat hat einen entsprechenden Zusatz formuliert, den wir unterstützen.

- **Art. 735c Ziff. 3 OR:**

Diese Ziffer verwendet in der bundesrätlichen Version den Begriff der „letzten drei Jahre“. Der Nationalrat hat (neu in Ziff. 2; es handelt sich um eine redaktionelle Änderung) beschlossen, auf die „letzten drei Geschäftsjahre“ abzustellen. Dies ist zur Klärung der Rechtssicherheit zu begrüssen.

- **Art. 71a BVG:**

Die bundesrätliche Version sieht eine Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtungen zur Abstimmung über alle angekündigten Anträge vor. Was verfassungsmässig erforderlich ist, hat der Bundesrat in der VegüV festgelegt. Es gibt keinen Grund, darüber hinaus Aktionären – auch nicht Vorsorgeeinrichtungen – einen Stimmzwang aufzuerlegen. Ein umfassender gesetzlicher Stimmzwang für Vorsorgeeinrichtungen würde zu einem grundsätzlichen Paradigmenwechsel führen, der so weder verfassungsrechtlich vorgesehen noch sachlich begründet ist. Eine Vorsorgeeinrichtung wird auch ohne neuen gesetzlichen Zwang ihre Stimme zu anderen als den vorgeschriebenen Traktanden abgeben, wenn sie dies mit Blick auf die Interessen ihrer Destinatäre als erforderlich erachtet. Dazu ist sie im Übrigen unter den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Schweizer Vorsorgerechts bereits verpflichtet. Auch die Richtlinien für Institutionelle Investoren halten Vorsorgeeinrichtungen an, wenn dies im Interesse der Destinatäre geboten ist, die Stimmrechte an der Generalversammlung auszuüben (Ziff. 1 der Richtlinien). Die Aktienrechtsrevision soll daher auch in dieser Hinsicht nicht kostentreibend überregulieren.

Der Nationalrat hat entsprechend beschlossen, die Stimmpflicht nicht umfassend vorzusehen. Er schreibt sie für diejenigen Anträge vor, für welche auch die VegüV eine Stimmpflicht enthält.

— **Weitere wichtige Beschlüsse des Nationalrats:** Abgesehen von den Bestimmungen zur VegüV hat der Nationalrat aber auch noch diverse weitere für die Wirtschaft äusserst relevante Beschlüsse getroffen, namentlich:

- **Art. 675a Abs. 2 OR:**

Der in der Botschaft vorgeschlagene Absatz 2 verlangt einen geprüften Zwischenabschluss für die Ausrichtung einer Zwischendividende.

Der Nationalrat hat beschlossen, dass auf die Prüfung verzichtet werden kann, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen. Die Regelung des Nationalrats folgt der von der Revision anvisierten Flexibilisierung und vermeidet unnötige Bürokratie bei gleichzeitiger Beachtung des Schutzes von Minderheitsaktionären. Gerade in Konzernen ist die Bestimmung äusserst sinnvoll, da in Konzernverhältnissen das Erfordernis eines geprüften Zwischenabschlusses unnötig ist.

- **Art. 678 Abs. 4 OR:**

Der von der Botschaft vorgeschlagene Abs. 4 sieht einen Rückerstattungsanspruch von Gläubigern im Falle von Leistungen zwischen Konzerngesellschaften vor. Dieser Anspruch soll Gläubigern gemäss Botschaft auch dann zukommen, wenn die betroffenen Konzerngesellschaften nicht in finanzieller Schieflage und somit die Rechte der Gläubiger an sich gar nicht betroffen sind. Eine solche Regelung könnte Konzernfinanzierungen und insbesondere das Cash-Pooling in Konzernen erschweren oder gar verunmöglichen. Unternehmen könnten u.U. gezwungen werden, ihre Finanzierungs- und Kapitalstrukturen offenzulegen, was sie gegenüber Wettbewerbern schwächen würde. Ebenso könnte dieses Klagerecht – insbesondere von aktivistischen Hedge Fonds - missbraucht werden, um Druck auf eine Unternehmensgruppe auszuüben.

Der Nationalrat streicht diesen Rückerstattungsanspruch der Gläubiger im Falle von Leistungen zwischen Konzerngesellschaften richtigerweise.

- **Art. 699a OR:**

Die in der Botschaft vorgesehene Bestimmung hat einen einschneidenden Systemwechsel zur Folge, der dazu führen würde, dass die Unternehmen notgedrungen ihre Generalversammlungen später im Jahr durchführen müssten. Dies entgegen dem, was Investoren immer wieder forderten und dem viele Unternehmen entsprochen haben. Generalversammlungen im Februar / März, wie sie einige grosse Unternehmen kennen, wären nicht mehr möglich. Die notgedrungene zeitliche Verschiebung der Generalversammlung auf später im Jahr hätte unter anderem zur Folge, dass die grossen Unternehmen in Basel ihre Generalversammlungen wegen mangelnder zur Verfügung stehender Örtlichkeiten (Mustermesse, Sportanlässe) nicht mehr in Basel abhalten könnten. Ein Mehrwert entsteht durch die Bestimmung nicht und es wird durch sie auch kein Problem gelöst.

Der Nationalrat hat entsprechend – und dies ist äusserst wichtig – beschlossen, die Bestimmung zu streichen.

- **Art. 702 Abs. 4 OR:**

Die bundesrätliche Regelung sieht vor, dass den Aktionären innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung das Protokoll zugänglich zu machen ist. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich seien, könne jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese unverzüglich und kostenlos auf Papier zugestellt würden.

In der Regelung des Bundesrats enthält verschiedene Problembereiche. In vielen Unternehmen genehmigt der Verwaltungsrat das Protokoll. Die auf die Generalversammlung folgende Verwaltungsratssitzung findet meist nicht bereits innert 30 Tagen nach der Generalversammlung statt. Daher wäre ein Verzicht auf die 30-tägige Frist nötig. Weiter sollten die Unternehmen die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Protokoll, wie bereits heute, so ausgestalten können, dass die Aktionäre nur bei Interesse dieses Recht erhalten. In einigen Unternehmen erfolgt ein sehr umfassendes Protokoll, das nicht für eine flächendeckende Verteilung geeignet ist. Bei einer unkontrollierten Weiterverbreitung eines detaillierten Protokolls stellen sich auch persönlichkeitsrechtliche Fragen in Bezug auf Aussagen anderer Aktionäre.

Die nationalrätliche Regelung behebt die aufgeführten Problembereiche zwar nicht vollständig, aber immerhin in weiten Teilen und ist deshalb der bundesrätlichen Fassung in jedem Fall vorzuziehen.

- **Art. 703 und 704 OR:**

Diese Artikel schreiben in der Version des bundesrätlichen Entwurfs vor, dass die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (und nicht, wie im geltenden Recht und vom Nationalrat beschlossen, mit der Mehrheit der

vertretenen Stimmen) zu fällen hat. Bei Spontanträgen mit einem zersplitterten Aktionariat könnte die Regelung mit den abgegebenen Stimmen zu völlig zufälligen Resultaten führen, die mit den Anforderungen einer guten Corporate Governance kaum vereinbar wären. Es kann durch eine solche Regelung vorkommen, dass bei einem Aktionariat von 100 Aktionären ein Spontanantrag mit der Unterstützung von gerade mal sechs Aktionären durchkommt.

Entsprechend ist es äusserst wichtig, dass dem Beschluss des Nationalrats zu Mehrheit der vertretenen Stimmen gefolgt wird.

- **Art. 707 OR:**

Der Nationalrat spricht sich für die Regelung nach geltendem Recht aus, d.h. insbesondere für die Beibehaltung des Abs. 3. Dies ist richtig so. Bei der GmbH-Reform wurde der Absatz 3 gemäss geltendem Recht bewusst beibehalten. Aus Transparenzgründen macht es einen Unterschied, ob jemand einfach aufgrund der Stimmkraft einer juristischen Person gewählt wird oder aber explizit als deren Vertreter.

4. Punkte, die auf keinen Fall in die Vorlage aufgenommen werden sollen – insbesondere keine Verschärfung der VegüV

— **Keine Verschärfungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV):** Die RK-S hatte Verschärfungen der VegüV vorgesehen. Dies wäre äusserst problematisch gewesen. Das Schweizer Regime enthält aktuell bereits sehr weitgehende Bestimmungen betreffend Vergütungen. Es wäre äusserst schade gewesen, dass diese Verschärfungen unnötigerweise zu einer Schwächung des Konzernstandorts Schweiz geführt hätten.

Überdies ist folgendes zu beachten: Unsere Mitgliedfirmen haben sich und ihre Statuten bei Inkrafttreten der VegüV an deren Regeln angepasst, was mit etlichen Kosten und internationaler Verunsicherung verbunden war. Planungssicherheit ist für unsere Unternehmen zentral und es darf nicht mit geänderten Regelungen neue Verunsicherung herbeigeführt werden. Die Verschärfungen, welche aus grundsätzlichen Überlegungen bereits problematisch waren, hätten nun überdies dazu geführt, dass die Unternehmen ihre Statuten erneut hätten anpassen müssen.

Besonders zu kritisieren waren die Vorschläge der RK-S betreffend Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 OR zum Verbot der prospektiven Abstimmung über variable Vergütungen sowie zur Pflicht zur individuellen Offenlegung der Vergütung der Geschäftsleitung (Art. 734a Abs. 3 Ziff. 2 OR).

Auch dass ein neuer Art. 734 Abs. 2bis OR vorgesehen worden war, wonach die Vergütungen und ihre Bestandteile zum Marktwert ausgewiesen werden mussten, war speziell zu kritisieren. Die Liste solcher die VegüV verschärfenden Bestimmungen war lang. Wir empfehlen Ihnen mit Nachdruck, diese nicht wieder in die Vorlage aufzunehmen.

— **Keine Bestimmung betreffend Einführung eines individuellen und kollektiven Stimmgeheimnisses bis zur Generalversammlung:** Die RK-S beantragte einen Art. 689c Abs. 4bis OR mit folgendem Inhalt „Er wahrt das individuelle und kollektive Stimmgeheimnis bis zur Generalversammlung“. Soweit – das ist unklar - mit „Er“ der unabhängige Stimmrechtsvertreter gemeint war, hätte dies Gesellschaften, insbesondere die grösseren Gesellschaften vor massive Probleme gestellt. Der Verwaltungsrat hätte sich ausserstande gesehen, auf etwaige Überraschungen im Vorfeld der Generalversammlung zu reagieren (z.B. auf Fehler, die bei den Proxy Plattformen auftreten können, wie ein Verwechseln der Traktandenreihenfolge und Ähnliches).

- **Keine Ausweitung der Transparenzbestimmungen auf Händler:** Die RK-S beschloss eine Ausweitung der Transparenzbestimmungen auf Händler. Die Abgrenzung eines Händlers von einem Nichthändler ist besonders schwierig. Die Regelung hätte zu einem grossen Bürokratieaufwand in den Unternehmen geführt, um herauszufinden, ob in diesen in irgendeinem Bereich mit irgendeinem Rohstoff gehandelt wird (vgl. die Erfahrungen mit den US-amerikanischen Regeln zu Conflict Minerals). Dies wäre besonders relevant geworden, wenn – wie die RK-S es vorsah – auch die fahrlässige Verletzung der Pflicht zur Berichterstattung strafrechtlich verfolgt worden wäre.
- **Keine Bestimmungen betreffend Stimmrechtsberater (sog. Proxy Advisor) auf dem Buckel der Gesellschaften:** Die RK-S sah Bestimmungen zur Regulierung der Stimmrechtsberater vor (700a und Art. 702 Abs. 1bis OR). Diese setzten aber – und dies ist problematisch – nicht direkt bei den Stimmrechtsberatern an. Sie wollten die in der Praxis durchaus bestehenden Probleme mit Stimmrechtsberatern über Pflichten regulieren, die die Gesellschaften treffen.
- **Keine Bestimmungen zur Publikation von Zuwendungen an politische Akteure:** Ohne jede Vernehmlassung und versteckt in den Bestimmungen zur VegüV – d.h. zu den Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats – hatte die RK-S Bestimmungen eingefügt, welche die Zuwendungen an politische Parteien regulieren möchten (vgl. Art. 734a Abs. 2 Ziff. 11; Art. 734cbis OR). Die Bestimmungen waren zum einen als solche zu kritisieren; ähnliche Anträge fanden bislang im Parlament richtigerweise keine Mehrheit. Zum anderen waren auch die Begriffe «politische Akteure (insbesondere politische Parteien, Verbände und für Kampagnen)» und «eigene» Kampagnen unklar.